

# **Satzung des Fördervereins der Alten Schule Ketsch**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Alte Schule Ketsch.“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Ketsch.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Alten Schule Ketsch durch die ideelle und finanzielle Förderung der Alten Schule Ketsch. Der Satzungszweck wird mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge oder Spenden.

Unmittelbar insbesondere durch:

- Projekte zur Förderung von Bildung und Erziehung (z.B. Lesepatenschaften)
- Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern bei schulischen Aktivitäten
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Veranstaltungen (z.B. Einschulungsfeiern, Schulfesten; Abschlussfeiern, Bundesjugendspielen u.Ä.)
- Mitwirkung bei Schulprojekten ( Pausenhofgestaltung, Autorenlesung, Gewaltprävention u.Ä.)
- Hilfe bei Anschaffungen, die nicht über den Etat der Gemeinde finanziert werden, z. B. Klassenbibliothek, Pausenhofkiste, Musikinstrumente

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

(2) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. 01. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Angelegenheiten werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind - von der Mitgliederversammlung geregelt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes

- e) die Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen
- i) die Auflösung des Vereins.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung verschickt werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20% der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

(6) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später als 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen und über Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung einer Behandlung der Anträge mit einfacher Mehrheit zustimmt.

(7) Bei der Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(8) **Satzungsänderungen** und die Auflösung des Vereins betreffende Beschlüsse bedürfen einer **2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder** bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(9) Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(10) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem Mitglied des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

- a) der erste Vorsitzende

b) der zweite Vorsitzende

c) der Kassenwart

und dem erweiterten Vorstand, dem angehören:

d) der Schriftführer

e) 2 Beiräte.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Das passive Wahlalter beträgt 18 Jahre. Die Wahl ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch dessen Amt.

(5) Der Verein wird nach außen vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, dessen Mitglieder jeweils alleine vertretungsberechtigt sind.

(6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 1 Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter für die Dauer des Geschäftsjahrs gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Buch- und Kassenführung des Vereins auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 2 Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu stellen sind.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Ketsch zu, die das Vereinsvermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten der Alten Schule Ketsch verwendet.

Ketsch, den 22.03.2023